**Bildlieferantenvertrag**

(Fassung v. 15.06.2022)

zwischen

**Agentur (AGENTURNAME)** nachfolgend Agentur genannt

**Straße, PLZ, Ort**

und

**Bildlieferant (FOTOGRAFENNAME)**

**Straße, PLZ, Ort, Land**

nachfolgend zusammen PARTEIEN genannt

Präambel

Die Agentur übernimmt es, digitale Fotodateien, Videodateien und Illustrationen sowie sonstige Medieninhalte (nachfolgend „**Bildmaterial“**) des Bildlieferanten weltweit über eigene Webseiten und Internet-Bildportale an a) eigene Kunden und/oder über b) Agenturen, einschließlich Partneragenturen sowie deren Partneragenturen (nachfolgend a) und b) zusammen „**Kunden“** genannt) möglichst optimal zu vertreiben. Zweck dieses Vertrages ist es, der Agentur diese weltweite Vermarktung des Bildmaterials rechtskonform zu ermöglichen und ihr die dazu erforderlichen Rechte langfristig einzuräumen. Die nachstehende Vereinbarung regelt die hierzu erforderliche Rechteeinräumung seitens des Bildlieferanten an die Agentur, sowie die Zusammenarbeit der Parteien.

Sowohl der Bildlieferant als auch die Agentur sind in der Auswahl des Bildmaterials frei und ungebunden. Dieser Vertrag regelt allein eine vertragliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien als unabhängige Rechtspersönlichkeiten. Er begründet keine abhängige Rechtsbeziehung (z.B. Agent, Vertreter, Franchisenehmer, Joint Venture) oder Gesellschaft. Der Bildlieferant räumt der Agentur lediglich Nutzungsrechte an Bildmaterial ein. Die Inhaberschaft am Urheberrecht bleibt davon unberührt.

1. Rechteeinräumung

1.1 Ab Unterzeichnung dieses Vertrages räumt der Bildlieferant der Agentur

a) das einfache (nicht exklusive)

b) das ausschließliche (exklusive)

Recht ein, Nutzungsrechte an dem der Agentur überlassenen Bildmaterial räumlich (weltweit), zeitlich und inhaltlich unbeschränkt für alle bekannten Nutzungsarten - körperlich und unkörperlich, insbesondere auf Papier oder anderen Trägermaterialien oder in elektronischer Form zu vervielfältigen, verbreiten, veröffentlichen, senden, online zugänglich zu machen z.B. auf Webseiten und in Social Media Plattformen - und für alle Nutzungszwecke (insb. sowohl redaktionell als auch werblich und als Handelsprodukte (Bildmaterial ist selbst die Ware oder ist Bestandteil der Ware)) zu vermarkten. Umfasst ist insbesondere das Recht, Werke ganz oder zum Teil zu kopieren, zu reproduzieren, auszustellen, zu verbreiten, zu ändern, zu bearbeiten oder zu veröffentlichen.

Diese Rechte können über alle analogen oder digitalen Verwertungs- und Vermarktungswege ausgeübt werden und insbesondere über Printmedien, Websites, andere elektronische Formate, Mobilgeräte, Fernsehen, Kino und Ausstellungen wie auch für beliebige Zwecke jeglicher Art, insbesondere für Werbung, Verkaufsförderung, Marketing in und auf Produkten, Unternehmenskommunikation, Presseartikel, Pressemitteilungen, Broschüren, Berichte, Ausstattungen, Produkte oder Artikel für Konsumenten oder Endkunden, private Nutzungen, Programme oder Filme verwendet werden.

Sofern ausschließliche Nutzungsrechte gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt werden, gilt Folgendes: Das ausschließliche Nutzungsrecht besteht nach Ablauf von 10 Jahren als einfaches Nutzungsrecht mit den ansonsten gleichen Rechten fort. Der Ablauf von zehn Jahren beginnt mit der Einräumung des Nutzungsrechts oder, wenn das Bildmaterial später abgeliefert wird, mit der Ablieferung (Fristbeginn). Nach Ablauf von 5 Jahren ab Fristbeginn können die Vertragsparteien das Ausschließlichkeitsrecht auf die gesamte Dauer des Schutzrechts erstrecken. Der Bildlieferant gewährt der Agentur ein Vorkaufsrecht zu angemessenen Konditionen. Als angemessen sehen die Parteien eine Vergütung auf Basis der mfm-BILDHONORARE, ggf. mit Gewährung von Rabatten, abzüglich der bereits gezahlten Vergütung an.

Die Einräumung der Nutzungsrechte umfasst auch **zukünftige Nutzungsarten**, wobei letztere in gleicher Weise vergütet werden wie die Nutzung nach bisher bekannten Nutzungsarten.

Die Agentur ist berechtigt, ausgewählte Partneragenturen und deren Subagenturen, sowie weiteren Vertriebspartnern und allen weiteren Vertriebsagenturen **Unterlizenzen** einzuräumen.

Die mit dem Bildmaterial verknüpften und zur Abwicklung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet die Agentur zur Erfüllung des Bildlieferantenvertrages im Rahmen der hier als **Anlage** beigefügten **Datenschutzinformation**. Der Bildlieferant sichert zu, dass die Agentur die von ihm gelieferten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeiten darf.

1.2 Ferner hat die Agentur das Recht, das Bildmaterial im Rahmen der **Eigenwerbung** unentgeltlich und in jeder Form zu verwenden. Dies beinhaltet auch die Verwendung in Social Media Plattformen.

1.3 Der Bildlieferant verzichtet im Interesse der Vermarktung seiner Bilder darauf, gegen die Agentur Ansprüche wegen etwaiger Verletzungen seines **Urheberpersönlichkeitsrechts** durch die Agentur oder deren Kunden geltend zu machen. Der Bildlieferant ist sich der Besonderheiten dieses Vertriebswegs bewusst, und wählt daher Bildmaterial aus, welches er für gut vermarktbar hält. Er räumt der Agentur nur Rechte an Bildern ein, die er speziell für diesen Vertriebsweg ausgewählt hat und zu denen er keine besonders enge persönliche Bindung hat.

1.4 Die Agentur übernimmt die Vermarktung des überlassenen Bildmaterials in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Agentur ist berechtigt, das eingelieferte Bildmaterial in freier Entscheidung gemäß eigener Preisrichtlinien anzubieten und Rechte hieran einzuräumen.

Die Agentur wird das Bildmaterial nicht für beleidigende, pornografische oder anderweitig widerrechtliche Zwecke verwenden oder eine Lizenz für derartige Zwecke erteilen. Die Agentur unternimmt wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen, um derartige Verwendungen durch Lizenznehmer zu unterbinden.

1.5 Der Bildlieferant räumt der Agentur das Recht ein, sämtliche möglichen Rechtsansprüche (insbesondere Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadenersatz- und Kostenerstattungsansprüche) in Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Nutzung des Bildmaterials durch Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Dieses Recht (gewillkürte Prozessstandschaft) gilt auch bei Einräumung einfacher Nutzungsrechte. Die Agentur kann dabei jeweils auch vergleichsweise Regelungen nach eigenem Ermessen treffen.

Die Verfolgung von Rechtsverletzungen nimmt die Agentur nur vor, soweit dies nach eigenem Ermessen oder Meinung eines Rechtskundigen Aussicht auf Erfolg hat. Die hieraus nach Abzug der Agentur entstandenen Kosten und Auslagen resultierenden Zahlungen gelten als Bildnutzungs-Honorare im Sinne dieses Vertrages.

Der Bildlieferant ist verpflichtet, auf Anfrage der Agentur jede zumutbare Hilfestellung zu leisten, um das Vorliegen einer unrechtmäßigen Nutzung auszuschließen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen und diese gegebenenfalls auf Anforderung der Agentur schriftlich zu bestätigen. Der Bildlieferant räumt der Agentur im Hinblick auf alle Bildmaterialien das Recht ein, seine Werke bei dem US Copyright Office registrieren zu lassen, um im Falle von Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der unberechtigten Nutzung seiner Werke gegebenenfalls bestmögliche Schadensersatzbeträge erzielen zu können. Dem Bildlieferanten entstehen hierdurch keine Kosten.

Der Bildlieferant haftet für sämtliche Schäden, die der Agentur aus einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtung durch den Bildlieferanten entstehen. Als solcher Schaden gelten insbesondere auch die der Agentur entstandenen Rechtsanwaltskosten, die die Agentur auf Grundlage der Angaben des Bildlieferanten für erforderlich erachten durfte.

2. Auswahl und Lieferung des Bildmaterials

2.1 Der Vertrag regelt eine Zusammenarbeit, in der sowohl der Bildlieferant in seiner Lieferung als auch die Agentur in der Auswahl des zur Vermarktung angenommenen Bildmaterials frei und ungebunden sind. Insbesondere wird die Agentur Bildmaterial nicht annehmen, dessen Bildqualität oder –aussage unzureichend ist, dessen Beschriftung und Verschlagwortung unzureichend ist und bei dem die erforderliche Klärung von Rechten Dritter (z.B. Model-Vertrag, Vertrag mit Eigentümern der Motive – oft als Model- oder Property-Releases bezeichnet) fehlen oder nicht dem Standard von Agentur entsprechen.

2.2 Das Bildmaterial wird in digitaler Form an die Agentur geliefert. Hierbei sind die in der Anlage „Agentur-Leitfaden zur Bildmaterial-Lieferung“ – im Folgenden **„Leitfaden“** getroffenen Regelungen zu beachten. Für die Sicherung der gelieferten Bilddateien an die Agentur ist der Bildlieferant selber verantwortlich.

2.3 Soweit der Bildlieferant der Agentur Bildmaterial auf Festplatten zur Verfügung stellt, tut er dies auf eigene Gefahr und erhält die Festplatten nach dem Kopieren der Dateien auf seine Kosten wieder zurück. Bei einem Verlust von Festplatte oder Bilddateien haftet die Agentur nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. CDs/DVDs oder andere geringwertige elektronische Datenträger übereignet der Bildlieferant der Agentur; diese werden nicht zurückgesandt.

3. Eigenvertrieb durch den Bildlieferanten

3.1 Bei Einräumung nur **einfacher Nutzungsrechte** ist es dem Bildlieferanten gestattet, sein Bildmaterial anderweitig zu vermarkten und seinerseits einfache Nutzungsrechte einzuräumen, jedoch nicht an die selben Kunden, die die Agentur beliefert (vgl. Leitfaden).

Sofern der Bildlieferant **exklusive Nutzungsrecht** an die Agentur einräumt, hat er kein eigenes Nutzungs- und Vertriebsrecht an dem Bildmaterial mehr. Um eine Doppellieferung an Agenturen zu vermeiden, muss der Bildlieferant seine bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits bestehenden Vertriebspartner (Agenturen und Subagenturen) der Agentur mitteilen, damit die Agentur diese anderen Vertriebspartner nicht mit dem Bildmaterial des Bildlieferanten beliefert. Die bestehenden Vertriebspartner sind während der Registrierung auf der Agentur-Webseite im Benutzerkonto des Bildlieferanten, spätestens jedoch vor dem ersten Upload von Bildmaterial anzugeben.

Der Bildlieferant kann eine als gesperrt eingetragene Partneragentur wieder entsperren. Davor sollte er aber alle an die Agentur gelieferten Bilder bei seinem Partner löschen oder löschen lassen, damit es nicht zu einer Doppelbelieferung kommt. Nach dem Entsperren darf die Agentur alle Bilder des Bildlieferanten an diese Agentur senden.

3.2. Nach Bekanntgabe eines neuen Vertriebspartners der Agentur verzichtet der Bildlieferant darauf, mit derselben Partneragentur zusammenzuarbeiten.

Sollte der Bildlieferant mit derselben Partneragentur wie die Agentur bereits zusammenarbeiten, dann wird er nicht dieselben oder ähnliche Bilder an die Agentur und diese Partneragentur liefern.

3.3. Bei der Lieferung von Bildmaterial über die Agentur-Webseite hat der Bildlieferant die Option, für jedes Bild anzugeben, ob dieses entweder nicht exklusiv oder exklusiv über die Agentur vertrieben werden soll.

4. Honorar

4.1 Die aus dem Vertrieb von Nutzungsrechten an dem Bildmaterial erzielten Erträge werden, sofern nicht im Einzelfall eine pauschale Vergütung vereinbart wurde, im Verhältnis X/Y % (Bildlieferant/Agentur) geteilt.

4.2 Erträge im Sinne dieses Vertrages sind die von Bildrechtekäufern unwiderruflich gezahlten Nutzungshonorare (also abzüglich unbezahlter Rechnungen, Rücklastschriften und Kreditkarten-Charge-Backs), Schadensersatzzahlungen sowie Vergütungen, die bei der Vermarktung des Bildmaterials durch Partneragenturen erzielt werden. Als Erträge gelten nur Nettoerlöse, also die Bruttoerträge abzüglich darin enthaltener Vorsteuer, etwaige Bankspesen und/oder etwaige Kosten für das Einstellen von Bildmaterial in Vertriebsdatenbanken und Plattformen von Partneragenturen sowie Kosten für die Erlangung von Schadensersatzzahlungen (z.B. Rechtverfolgungskosten).

4.3 Für den Fall, dass Nutzungshonorare vom Bildkäufer nicht bezahlt werden, stimmen sich die Parteien über eine mögliche Rechtsverfolgung und die Aufteilung der Kosten, sowie die davon abhängige Aufteilung der erstrittenen Beträge ab.

5. Honorarzahlung

5.1 Die Agentur stellt dem Bildlieferanten am Monats-/Quartalsende[[1]](#footnote-1) Informationen über die abzurechnenden Honorare zum Abruf bereit (vgl. Leitfaden). Der Bildlieferant stellt der Agentur hierüber eine Rechnung aus. Soweit der Bildlieferant mehrwertsteuerpflichtig ist, berechnet er zum Nettobetrag die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Anfallende Spesen und Bank-Entgelte für Auslandszahlungen oder Entgelte gehen zu Lasten des Bildlieferanten. Die Zahlung erfolgt spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang per Überweisung, PayPal, oder sonstigen Zahlungsanbietern wie Western Union, Moneybookers etc. Die Zahlung erfolgt in Euro.

Die Entscheidung, welche Zahlungsmethoden angeboten werden, trifft die Agentur.

5.2 Zur Überprüfung der Abrechnung kann ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer) in den Geschäftsräumen der Agentur in Büchern und Unterlagen der Agentur auf Kosten des Bildlieferanten Einsicht nehmen. Die Kosten werden dem Bildlieferanten von der Agentur erstattet, wenn sich anlässlich der Prüfung herausstellt, dass sich die Agentur um mehr als 5 Prozent zum Nachteil des Bildlieferanten verrechnet hat.

5.3 Sofern der Bildlieferant in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist und er der Agentur seine Umsatzsteuerpflicht durch Vorlage seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer schriftlich mitgeteilt hat, wird die gesetzliche Umsatzsteuer auf die gem. 7.1. anfallenden Honorare ausgewiesen.

Sofern der Bildlieferant seinen Hauptwohnsitz bzw. seine Niederlassung nicht in Deutschland hat, ist er zur Vermeidung der Doppelbesteuerung verpflichtet, der Agentur vor der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung eine von seiner Finanzbehörde bewilligte Freistellungsbescheinigung zukommen zu lassen.

In jedem Fall hat der Bildlieferant seine eigenen steuerlichen Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Sofern die Agentur für ihn Zahlungen an Steuerbehörden leisten muss, kann die Agentur solche Zahlungen von dem Bildlieferant zustehenden Vergütungen in Abzug bringen.

6. Die Agentur-Website

6.1 Der gesamte Geschäftsablauf der Agentur ist internetbasiert. Die detaillierten technischen und organisatorischen Regelungen der Zusammenarbeit mit dem Bildlieferanten werden im Leitfaden (Anlage) geregelt, der in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung im Bildlieferantenportal abrufbar ist. Der Bildlieferant ist verpflichtet, seine im Bildlieferantenportal hinterlegten Stammdaten, z.B. Kontaktdaten und Bankverbindung, selbst bei etwaigen Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

6.2 Der Bildlieferant hat sein Passwort für die Agentur-Website und/oder FTP Zugang vertraulich zu behandeln. Der Bildlieferant darf den FTP Speicherplatz nicht für andere Zwecke als den Vertragszweck – Vermarktung von Bildmaterial über die Agentur - nutzen.

6.3 Die Agentur ist bemüht, eine 98%ige Verfügbarkeit der Agentur-Website im Monatsdurchschnitt zu gewährleisten. Wartungen werden nach Möglichkeit per E-Mail angekündigt und finden vorzugsweise außerhalb üblicher Geschäftszeiten statt. Probleme mit dem Zugang zur Agentur-Webseite wird der Bildlieferant der Agentur auf einem anderen Kommunikationsweg (Telefon, Fax, Post) mitteilen. Die Agentur ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Agentur-Website zu ändern, zu ergänzen oder als Kommunikationsmedium durch ein anderes nach Mitteilung an den Bildlieferanten zu ersetzen.

6.4 Die Agentur ist bemüht, die Agentur-Webseite und den Server gegen unerlaubtes Herunterladen von Bildmaterial zu sichern. Dies geschieht nach üblichen Sicherheitsstandards.

7. Rechteinhaber und/oder Urheber

Der Bildlieferant versichert, dass er alleiniger Urheber des gelieferten Bildmaterials ist oder er – z.B. als Partneragentur - über die zum Abschluss dieses Vertrages erforderlichen Rechte verfügt. Der Bildlieferant muss frei über das Bildmaterial und die daran bestehenden Nutzungsrechte und personenbezogenen Daten verfügen können. Insbesondere versichert er, dass er die nach diesem Vertrag vorausgesetzten Nutzungsrechte der Agentur einräumen kann.

Sofern der Bildlieferant nicht selbst Urheber der eingelieferten Medieninhalte ist, versichert er, die erforderlichen Verwertungsrechte vom Urheber eingeholt zu haben und über dessen Rechte verfügen zu dürfen.

Der Bildlieferant versichert, vor Abschluss dieses Vertrages keine unbeschränkten Nutzungsrechte an Dritte eingeräumt zu haben, die wiederum das Recht zur Weitergabe von Nutzungsrechten haben.

8. Rechte Dritter

8.1 Für die umfassende Vermarktungsmöglichkeit von Bildmaterial ist es wichtig, dass dieses frei von Rechten Dritter (insbesondere, aber nicht ausschließlich: Datenschutzrecht, Recht am eigenen Bild, Urheberrechte z.B. an Gebäuden und Kunstgegenständen, Markenrechte oder in sonstiger Weise geschützte Motive etc.) sind oder aber die Zustimmung der Rechteinhaber zur umfassenden Vermarktung vorliegt.

Der Bildlieferant wird Bildmaterial kennzeichnen, für welches eine Zustimmung eventuell betroffener Dritter vorliegt. Die Art und Weise der Kennzeichnung legt die Agentur im Leitfaden fest. Bildmaterial wird von der Agentur nur dann zur umfassenden Vermarktung angenommen, wenn der Bildlieferant die Verträge respektive Zustimmungserklärung Dritter (Release) in digitaler Kopie beim Bildmaterial so mitliefert, dass die Verträge respektive Zustimmungserklärung der jeweiligen Bilddatei eindeutig zuordenbar sind. Sollten dem Bildlieferanten für Bildmaterial, auf denen Personen, Marken und/oder Gebäude oder andere urheberrechtlich geschützte Werke oder sonst rechtlich geschützte Motive abgebildet sind, entsprechende Verträge respektive Freigabeerklärungen (Model- und/oder Property Releases nach dem Muster der Agentur) der abgebildeten Personen oder Eigentümer vorliegen, sind diese zusammen mit dem Bildmaterial und der Einräumung der Nutzungsrechte an die Agentur in digitaler Kopie zu übergeben / mitzuliefern. Andernfalls kann das Bildmaterial, bei dem Rechte Dritter betroffen sind, nicht oder nur eingeschränkt vermarktet werden.

Versichert der Bildlieferant, dass das von ihm gelieferte Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist und ist dies doch nicht der Fall, so stellt er hiermit zugleich die Agentur von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Nutzung des Bildmaterials ergeben könnten, frei. Das Gleiche gilt, wenn der Bildlieferant die Musterdokumente der Agentur inhaltlich abändert oder andere Musterdokumente einsetzt und hieraus Schäden für die Agentur entstehen.

8.2 Der Bildlieferant verpflichtet sich, eine zutreffende Bildbeschreibung dem Bildmaterial hinzuzufügen. Die Art und Weise der Kennzeichnung (Beschreibung und Stichwörter) legt die Agentur im Leitfaden fest. Für etwaige Ansprüche, die sich auf Seiten des Kunden oder sonst Betroffenen aus einer unzutreffenden Bildbeschreibung ergeben können, ist demzufolge der Bildlieferant verantwortlich. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die Bildbeschreibungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Agentur ist berechtigt, Bildbeschreibungen, die in formaler Hinsicht nicht den Vorgaben des Leitfadens entsprechen, zu bearbeiten, insbesondere nicht zugelassene Angaben zu entfernen und fehlende Angaben hinzuzufügen (z.B. Agenturvermerk).

9. Verwertung des Bildmaterials

9.1 Die Entscheidung darüber, zu welchen Bedingungen das Bildmaterial an Dritte vermarktet wird, trifft ausschließlich die Agentur. Die Agentur ist bemüht, branchenübliche und angemessene Lizenzhonorare zu vereinbaren und hält auch seine Partneragenturen hierzu an. Die branchenüblichen Lizenzhonorare können unterschritten werden oder Bildmaterial zwecks besserer Vermarktung auch in einem anderen Vertriebsmodell (z.B. Abomodell...) vermarktet werden. Die Agentur wird keine Microstock-Agenturen beliefern.

Optional: Die Parteien vereinbaren folgendes Mindesthonorar

a) absoluter Wert, nicht weniger als x- Euro pro Lizenz

b) an mfm orientiert

Der Bildlieferant hat das Recht, das Bildmaterial für RF (Royalty-Free = Pauschallizenzen) oder RM (Rights Managed = konkrete nutzungsabhängige Lizenzierung) Vermarktung zu bestimmen. RF Bilder können auch als RM Bilder vermarktet werden, aber RM nicht ohne Zustimmung des Bildlieferanten als RF Lizenz.

Unter **„Rights Managed“** (RM, auch „lizenzpflichtig“ genannt) verstehen die Vertragsparteien alle Lizenzmodelle, nach denen dem Lizenznehmer individuell beschränkte Nutzungsrechte eingeräumt werden. Diese Beschränkung gilt zeitlich, räumlich und/oder inhaltlich, so dass eine eingeräumte Lizenz nur für die individuelle Verwendung im vereinbarten Umfang wirksam ist. Ausweitungen (Zweck, Art, Umfang, Dauer und Verbreitungsgebiet) der ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte sind erneut zustimmungs- und honorarpflichtig.

Unter **„Royalty Free“** (RF, auch „lizenzfrei“ genannt) verstehen die Vertragsparteien alle Lizenzmodelle, nach denen dem Lizenznehmer weitgehend unbeschränkte, nicht exklusive Nutzungsrechte eingeräumt werden. In einem solchen Lizenzmodell angebotene Medieninhalte können gegen eine einmalige Lizenzgebühr in der Regel unbegrenzt oft, zeitlich unbegrenzt sowie in verschiedenen Medien genutzt werden.

9.2 Die Agentur wird grundsätzlich ihren unmittelbaren Kunden oder den Partneragenturen keine personenbezogenen Daten – weder des Bildautoren noch etwaiger abgebildeter Personen - übermitteln oder technischen Änderungen des Bildmaterials gestatten, die nicht für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind. Regelmäßig erforderlich ist die Angabe des Urhebers sowie die Angaben zum Motiv, einschließlich Ort, Zeit, Anlass und abgebildeten Personen in den IPTC-Daten. Die Nutzung des Bildmaterials soll grundsätzlich nur in der Originalfassung erfolgen. Der Bildlieferant erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass die Agentur nach eigenem Ermessen in Einzelfällen eine Bearbeitung oder Umgestaltung (Montage, Composing, ausschnittsweise Nutzung) gestatten kann, um eine Vermarktung zu ermöglichen oder ein höheres Honorar zu erzielen.

9.3 Der Bildlieferant hat keinen Anspruch auf ein Belegexemplar von Veröffentlichungen seines Bildmaterials.

10. Urhebervermerk

Die Agentur wird den Kunden im Regelfall aufgeben, das Bildmaterial bei Verwendung mit einem Urhebervermerk (Agentur/Urheber) zu versehen und hierzu den Namen des Bildlieferanten, den dieser in der vereinbarten Art und Weise im Bildlieferantenportal eingetragen bzw. in den IPTC-Daten der Bilddateien hinterlegt hat, bekannt geben. Die Agentur schuldet jedoch nicht die Erfüllung des Namensnennungsanspruchs des Urhebers. Bei fehlenden oder falschen Urhebervermerk stimmen sich die Parteien ab, ob und wer gegebenenfalls bestehende Schadensersatzansprüche geltend macht.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1 Die Parteien verpflichten sich, die ihnen aufgrund oder gelegentlich der von ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zugänglich gemachten oder zur Kenntnis gelangten Dokumente, Informationen und Daten sowie Kenntnisse über Angelegenheiten z.B. kommerzieller oder organisatorischer Art (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) der anderen Partei während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern, sofern nicht der Vertragszweck die Offenlegung personenbezogener Daten erfordert. Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere die überlassenen oder zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die dem Datenschutz unterliegen, insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der anderen Partei, von welchen die Vertragsparteien im Rahmen der Vertragsanbahnung oder der Vertragsabwicklung Kenntnis erlangen, oder die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen oder die als vertraulich gekennzeichnet sind.

11.2 Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.

11.3 Die Vertragsparteien werden alle Mitarbeiter und Dritte, denen sie vertrauliche Informationen überlassen bzw. die sie zur Leistungserbringung einsetzen, schriftlich verpflichten, die von ihnen eingegangenen **Verpflichtungen zur Geheimhaltung** und zum Datenschutz auch gegenüber den anderen Vertragsparteien einzuhalten. Sie werden den anderen Vertragsparteien auf Verlangen die Verpflichtung nachweisen.

11.4 Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen der anderen Partei nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe dies gebieten oder die betroffene Partei hierin eingewilligt haben. Die Parteien werden sich – sofern rechtlich zulässig – unverzüglich unterrichten, sobald einer von ihnen von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen wird.

11.5 Die Vertraulichkeit wird auch bei der E-Mail-Kommunikation beachtet, indem die Vertragsparteien vertrauliche Informationen, die per E-Mail übermittelt werden sollen, gegen Kenntnisnahme und Manipulationen durch unberechtigte Dritte schützen. Die Vertragsparteien können hierzu entsprechende technische Maßnahmen, z.B. Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, abstimmen.

11.6 Von der Geheimhaltungsvereinbarung ausgeschlossen sind Informationen,

* die öffentlich zugänglich sind, den Vertragsparteien bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden,
* die die jeweilige Partei von Dritten, die diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber der anderen Partei unterliegen, rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
* die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder die der jeweiligen Partei zur Zeit ihrer Übermittlung durch die andere Partei bereits bekannt sind und weder direkt oder indirekt von der jeweiligen Partei stammen.

11.7 Die Parteien sind Kraft Gesetzes zur **Einhaltung des Datenschutzes** verpflichtet. Jede der Parteien ist selbst „Verantwortlicher“ für die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten. Der Bildlieferant ist für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung an die Agentur verantwortlich. Die Agentur wird nicht als Auftragsverarbeiter des Bildlieferanten tätig, sondern vermarktet das Bildmaterial eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung. Der Bildlieferant übernimmt die Informationspflichten nach Art. 12 – 14 DSGVO gegenüber den Betroffenen – auch im Hinblick auf die bei der Agentur erfolgende Datenverarbeitung, so dass diese nicht ihrerseits die Betroffenen informieren muss, Art. 14 Abs. 5a) DSGVO. Der Bildlieferant stellt der Agentur zur Vertragsabwicklung die in der **Anlage Stammdaten** ausgeführten Informationen zur Verfügung. Die Agentur informiert den Bildlieferanten über die Verarbeitung seiner Daten und seine Rechte in der **Anlage Datenschutzinformationen nach Art. 13 DSGVO.**

12. Laufzeit des Vertrages und Kündigungsfristen

12.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Agentur wird ab dem Ende der Vertragslaufzeit kein neues Bildmaterial des Bildlieferanten vermarkten und vertreiben. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien möglich.

12.2 Das eingebrachte Bildmaterial wird nach Beendigung des Vertrages innerhalb von drei Monaten aus dem Vertrieb genommen und von den Servern der Agentur bis auf zu Abrechnungszwecken benötigte Vorschaubilder gelöscht.

Für Bilder, die Kunden der Agentur ohne Erlaubnis auf deren Servern speichern, ist die Agentur nicht verantwortlich und übernimmt folglich keine Haftung.

12.3 Eine Löschung von Bildmaterial, welches bei Partneragenturen und deren Subagenturen, sowie Vertriebspartner und allen weiteren Vertriebsagenturen ist, bleibt davon ausgeschlossen und wird weiterhin vertrieben. In diesem Fall stehen Bilderlöse aus dem weiteren Vertrieb dem Bildlieferanten anteilig zu und werden im bereits dargelegten Modus abgerechnet. Sollte es zu einer Beendigung der Zusammenarbeit kommen, wird die Agentur dem Bildlieferanten alle Agenturen nennen (vgl. Leitfaden), bei denen sich Bilder des Bildlieferanten befinden, damit Bildlieferant und Agentur sich über eine Löschung der Bilder bzw. eine direkte Zusammenarbeit verständigen können.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Mündliche Absprachen oder andere getroffene Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Agentur bestätigt werden. Schriftlich im Sinne des Vertrages bedeutet ein unterschriebenes Papierdokument im Original. Fax oder E-Mail genügen nicht, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

13.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Vertrages davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall um eine Ersatzregelung bemühen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck möglichst entspricht.

13.3. Der Vertrag wird schriftlich geschlossen.

13.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können zwischen den Parteien in Textform (einer in Text verkörperten Gedankenerklärung, die ihren Aussteller und ihr Ende erkennen lässt, z.B. Fax oder E-Mail), vereinbart werden. Die Agentur wird dem Bildlieferanten Vertragsänderungen und Ergänzungen - einschließlich der Anlagen - in Textform (z.B. E-Mail, E-Mail-Anhang und/oder E-Mail-Verweis auf eine im Agentur-Webportal hinterlegten Änderungsmitteilung) anbieten. Nimmt der Bildlieferant das Änderungsangebot nicht binnen 4 Wochen ab Zugang in Textform an, ist die Agentur zur Kündigung binnen 14 Tagen berechtigt.

14. Gerichtsstand

Für die vorliegenden Bestimmungen kommt, soweit zulässig, ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist - soweit zulässig – STADT: SITZ DER AGENTUR. Die Anwendung des deutschen Rechts gilt auch bei Verträgen mit ausländischen Bildlieferanten oder wenn ein Vertragspartner seinen Wohnsitz im Ausland hat. Wird der Vertrag in einer ausländischen Sprachfassung abgeschlossen, gilt diese Sprachfassung nur dem schnelleren Verständnis. Allein verbindlich und zu Auslegungszwecken heranzuziehen ist die deutsche Sprachfassung, die zusammen mit der ausländischen Sprachfassung unterzeichnet wird.

Bildlieferant Agentur

Ort, Datum, Unterschriften Ort, Datum, Unterschriften

Anlagen:

* Anlage Datenschutzinformation
* Anlage Stammdaten Bildlieferant

1. [↑](#footnote-ref-1)